Öko-Regelung

Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Öko-Regelung 6 | 1. Säule | 1 Jahr

Wo anlegen?

- Auf Acker- oder Dauerkulturflächen
- Auf frei wählbaren Einzelflächen umsetzbar

Wie anlegen?

- Einzelflächen mind. 0,1 ha groß

Welche Förderprämien gibt es?

- Keine Förderung möglich, wenn Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bereits gesetzlich eingeschränkt ist

Für Ackerfutter:

50 € / ha und Jahr

Für Acker- und Dauerkulturen:

150 € / ha und Jahr

Wie bewirtschaften?

Bei folgendem **Ackerfutter**:

- Gras oder andere Grünfutterpflanzen, als Ackerfutter genutzte Leguminosen, einschließlich Gemenge
- Keine Verwendung vom 01.01. - 15.11. (Ausnahme: ab 31.08. nach Ernte und bei Bodenbearbeitung für eine Folgekultur)

Bei folgenden **Ackerkulturen**:

- Sommergetreide, einschließlich Mais, Hirse und Pseudogetreide, Leguminosen, einschließlich Gemenge (außer Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse
- Keine Verwendung vom 01.01. bis zur Ernte auf der jeweiligen Fläche, jedoch mindestens bis 31.08.

Bei **Dauerkulturen:**

- Keine Verwendung vom 01.01. - 15.11.

Stand: 02.12.2024

Öko-Regelung

Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Öko-Regelung 6

Ökologische Effekte:

- ✓ Natürliche Gegenspieler werden geschont und können so besser Schädlinge bekämpfen
- ✓ Steigerung der Biodiversität auf den Flächen
- ✓ Keine Einträge von Pflanzenschutzmitteln in Grund- oder Oberflächengewässer
- ✓ Förderung von heimischen Ackerwildkräutern

Förderlich für:

© Fotos: Landwirtschaftskammer NRW oder piclease